

tions- und Konsumtionsmitteln oder die Durchführung von Dienstleistungen. Der sozialökonomische Inhalt des B. wird durch den Charakter der Produktionsverhältnisse bestimmt. Die B. in der DDR unterscheiden sich nach den Eigentumsformen volkseigene, genossenschaftliche, B. mit staatlicher Beteiligung, private B.), nach dem Wirtschaftszweig (Industrie-, Bau-, Handels-, Verkehrs- und Landwirtschaftsbetriebe), nach der Produktionstechnik (Handwerks- und Industriebetrieb) und nach der Größe. In den sozialistischen B. wirken die Werktätigen an der Gestaltung der betrieblichen Pläne und ihrer Durchführung, an der Vervollkommnung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit und nehmen durch ihre Organe an der Leitung des B. teil. In der DDR waren 1965 29 % aller Industrie-B. sozialistische B., in denen 84 % der Arbeiter und Angestellten der Industrie 88 % der industriellen Bruttoproduktion erzeugten. → *volkseigener Betrieb*

Betrieb mit staatlicher Beteiligung
->- *staatliche Beteiligung*

Betriebsakademie -> ■ *Weiterbildung*

Betriebsgewerkschaftsorganisation: Grundorganisation des FDGB, die die Gewerkschaftsmitglieder in Betrieben, Institutionen, staatlichen Verwaltungen, Hochschulen und anderen Einrichtungen erfaßt. Entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit §§ 4 bis 19 hat die B. umfassende Rechte im Betrieb: Sie nimmt unmittelbar Einfluß auf die Produktion, die Aufstellung optimaler Pläne und ihre Erfüllung, die sozialen Einrichtungen und entwickelt ein reges kulturelles Leben. Sie stützt sich dabei auf die

Mitwirkung aller Werktätigen. Die B. setzt sich aus Gewerkschaftsgruppen der einzelnen Produktionsbereiche und Betriebsabteilungen zusammen. In den Betrieben mit mehr als 500 Mitgliedern werden auch Abteilungsgewerkschaftsorganisationen gebildet, die durch eine gewählte Abteilungsgewerkschaftsleitung (AGL) geleitet werden. Das höchste Organ der B. ist die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenkonferenz, die alle wichtigen Fragen beschließt. Sie wählt die Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) für die Dauer von 2 Jahren, bestätigt den → *Betriebskollektivvertrag* (BKV), nimmt den Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des BKV entgegen und fällt andere wichtige Entscheidungen im Interesse der Werktätigen. Die BGL vertritt die Gesamtinteressen der Belegschaft und ist ihren Wählern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation der SED, der FDJ und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie schließt mit der Werkleitung Verträge ab, wie den BKV, die Arbeitsschutzvereinbarung, die Betriebsprämienordnung u. a. Die BGL fördert das ökonomische Denken und Handeln der Werktätigen sowie die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, indem sie den sozialistischen Wettbewerb organisiert, die Neuererbewegung fördert, die Ständige Produktionsberatung leitet und andere Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitverantwortung der Gewerkschaften ■ im Betrieb wahrnimmt. Die BGL vertritt die Werktätigen auch in Arbeitsrechtsfragen; z. B. ist für Kündigungen und fristlose Entlassungen ihre Zustimmung notwendig. Die finanzielle Grundlage der B. ist die Betriebsgewerkschafts-